



Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt werden nach den Vorschriften des 3. und 4. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe (SGB XII) erbracht.

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können, haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können, ist auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten.

Bei Antragstellung sind bitte folgende Nachweise vorzulegen:

Einkommensnachweise (Renten, Erwerbseinkommen, Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt, Leistungen anderer Sozialleistungsträger usw.)

Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 3 Monate, Sparbücher, Festgeldkonten, Bausparverträge, Aktien usw.)

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Kapitalbildende Versicherungen mit Rückkaufwert (Lebens-, Renten- und Sterbegeldversicherungen)

Schwerbehindertenausweis

Vollmacht oder Betreuerausweis

Nachweis zu Kosten der Unterkunft (Mietvertrag und letzte Betriebskostenabrechnung)

bei Wohneigentum - Grundbuchauszug, Nachweis Eigenheimzulage, Darlehensverträge, Nachweise zu Wasser/Abwasser; Schornsteinfeger, Grundsteuer, Heizungswartung, Gebäudeversicherung

Ihre Ansprechpartner/innen

Sachgebietsleiterin:

Frau Lößner

Tel.: 03385/ 551-2123

Fax: 03385/ 551-32123

Grundsicherung

Frau Lößner

Tel.: 03385/ 551-2123

Fax: 03385/ 551-32123

Hilfe zum Lebensunterhalt

Frau Krause

Tel.: 03385/ 551-2131

Fax: 03385/551-32131

Herr Melzer
Tel.: 03385/ 551-2405
Fax: 03385/ 551-32405